

Einschreiben / Vertraulich

Dr. Martin Dumermuth
Direktor
Bundesamt für Kommunikation
Postfach
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

vorab per Mail an alfons.birrer@bakom.admin.ch

Zürich, 8. Juni 2007

Anhörung zur neuen Konzession SRG SSR

Sehr geehrter Herr Dr. Dumermuth Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur neuen Konzession SRG SSR im Rahmen der Anhörung äussern zu können.

Im Folgenden möchten wir zu einzelnen Artikeln, die für den Fernmeldediensteanbieter von Wichtigkeit sind, gerne Stellung nehmen:

A. Im Allgemeinen

Aus Sicht der Cablecom sind diejenigen Aspekte des Entwurfs für die neue SRG-Konzession von Bedeutung, welche die Tätigkeit eines Fernmeldediensteanbieters unmittel- oder mittelbar betreffen.

Das Radio- und Fernsehgesetz legt die Must-carry-Bestimmungen bekanntlich so fest, dass alle Programme der SRG im Rahmen der Konzession in ihrem Versorgungsgebiet über Leitungen zu verbreiten sind. Die Quantität wird für die Cablecom erst mit dem Kontzessionsentwurf klar ersichtlich. Demzufolge sind grundsätzlich die Radio- und Fernsehprogramme der SRG auf dem Kabel zugangsberechtigt und müssen im analogen Grundangebot der Cablecom enthalten sein.

Mit neuen digitalen Produktions- und Übertragungstechnologien (HDTV, DAB, DMB, DVB-H) erhält die öffentlich-rechtliche SRG die Möglichkeit, ihr Programmangebot zu erweitern. Dies führt bei den Fernmel-



dediensteanbietern zur Situation, diese neuen Programmangebote der SRG bis auf weiters auch im analogen Kabelangebot einspeisen zu müssen, sofern dies die Konzession vorschreibt.

Im Entwurf der neuen SRG-Konzession noch nicht enthalten, sind neue Radioangebote, die auf dem zweiten Layer für die digitale Radiotechnologie DAB geplant sind. Diese können je nach inhaltlicher Beschaffenheit durchaus zur Bereicherung der Medienlandschaft beitragen, doch sollte die Netzbetreiberin frühzeitig um deren mögliche Aufschaltungspflicht informiert werden.

Falls die Kanalbelegung (Art. 62 RTVG, Art. 55 RTVV) für das Jugendradio VIRUS, SF Info oder sonstige neue Radioprogramme der SRG eine Rolle spielt, erwartet die Cablecom ebenfalls frühzeitige Informationen, um sich technisch darauf einzurichten.

B. Im Besonderen

1. Verbreitung über Leitungen (Art. 7)

Die für die Cablecom als Netzbetreiberin wichtigste Bestimmung bezeichnet die Programme, die verbreitet werden müssen. Von Gesetzes wegen haben die Netzbetreiber in ihrem Versorgungsgebiet "die Programme der SRG im Rahmen der Konzession" zu verbreiten (Must-carry-Regel). Neu fallen darunter das Jugendradioprogramm Virus sowie das Fernsehprogramm SF info. Da beide Programme heute ohnehin schon im Cablecomnetz analog angeboten werden, erfordert dies keine zusätzlichen technischen Massnahmen. Somit ist gegen die Erweiterung des analogen "Must-carry-Angebots" nichts einzuwenden.

2. Erweiterung des Programmangebots auf SF Info (Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. b)

Nach dem Entwurf zur neuen SRG-Konzession wird das Informationsprogramm SF Info allmählich ausgebaut: Erstausstrahlungen sollen unter Umständen gestattet sein und zudem soll auch das Werbe- und Sponsoringverbot fallen gelassen werden. Das Bedürfnis zur Erweiterung des Programmangebots ist zwar aus Sicht der SRG verständlich, doch stellt sich die Frage, ob sich SF Info zu einem Vollprogramm entwickelt. SF info hat bislang die schon auf SF1 oder SF2 ausgestrahlten Nachrichten-, Sport- und Dokumentarsendungen im "Rotationsverfahren" angeboten. Das Programm wurde ursprüglich als reiner "Wiederholungskanal" konzipiert und sollte sich künftig von diesem, seinem ursprünglichen Zweck, nicht entfernen, indem es sich langsam zu einem vollwertigen "News-Programm" entwickelt.



3. TV-Informationsprogramm über das Internet (Art. 5 Abs. 3)

Art. 5 Abs. 3 erlaubt der SRG neuerdings die Verbreitung eines laufend aktualisierten FernsehInformationsprogramms pro Sprachregion via Internet. Die Verbreitung erfolgt im Rahmen des StreamingVerfahrens und nicht auf Basis der IPTV-Technologie. Inhaltlich soll das Programm weitgehend schon
bestehendes, d.h. schon verbreitetes Material verwenden. Prima vista stellt sich hier die Frage, inwieweit
es sich nicht um eine Replik des schon bestehenden SF info-Programms handelt, das ebenfalls weitgehend schon verbreitetes Material verwendet.

4. Neuer HDTV-Kanal (Art. 5 Abs. 4)

Generell ist das hochauflösende Fernsehen zu begrüssen und zu fördern. Mittelfristig ist damit zu rechnen, dass einige Veranstalter einen Teil ihrer Programme im HDTV-Format anbieten werden. Wie in allen wettbewerbsgesteuerten Märkten kann sich die Cablecom als Fernmeldenetzbetreiberin gar nicht leisten, neue Produktions- und Übertragungstechniken wie HDTV nicht anzubieten.

Dem Entwurf zur neuen SRG-Konzession ist klar zu entnehmen, dass das mehrsprachige Fernsehprogramm, das vornehmlich Promotionszwecken für das HDTV-Format dient, nur mit einer Laufzeit für die nächsten 5 Jahre geplant ist (bis Ende 2012, Art. 24 Abs. 3).

Der Gesetzgeber verlangt gemäss Art. 55 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 3 RTVG, dass die SRG-Programme in ausreichender Qualität verbreitet werden. Diese Qualitätsvorgaben werden in Art. 45 Abs. 1 RTVV konkretisiert, indem u.a. das Kriterium der Vollständigkeit gefordert wird. Doch wird das HDTV-Programm nicht zu den "Must-carry-Programmen" gezählt (Art. 7). Dies bedeutet, dass die Cablecom als Netzbetreiberin nicht verpflichtet ist, das Programm künftig zu übertragen, auch nicht im digitalen "Must-carry-Paket" (Art. 59 RTVG i.V.m. Art. 53 RTVV). Ein Programm zur Promotion von digitalen Angeboten, im speziellen von HDTV-Formaten ist jedoch für alle Beteiligten ausserordentlich attraktiv, sodass der Verbreitung desselben – sofern technisch ohne grössere Komplikationen durchführbar - nichts im Wege steht.

Bedeutsam ist die Frage nach der genügenden Verbreitungskapazität, sollten generell mehr Programme im HDTV-Format ausgestrahlt werden: HDTV-Programme benötigen einiges mehr an Kapazität in den Netzen als herkömmliche digital aufbereitete Programme. Da nicht alle Netze landesweit gleich viel Kapazität (Bandbreite) bieten – obgleich die Cablecom längerfristig den technischen Ausbau aller Netze vorantreibt – könnte es zu Engpässen kommen. Gerade dann könnte Art. 54 Abs. 2 RTVV ins Spiel kommen: bei Unzumutbarkeit kann der Netzbetreiber auf Gesuch hin von seiner Verbreitungspflicht entbunden wer-



den. Cablecom wird sich dennoch um attraktivitätssteigernde HDTV-Programme bemühen, obgleich mit einer längeren Simulcastphase zu rechnen ist (Ausstrahlung gleicher Programme im analogen und digitalen Angebot) und mittelfristig immer grössere digitale Programmpakete angeboten werden.

5. Verbreitung über Internet und Internet-Fernsehprogramm (Art. 8 und Art. 5 Abs. 2)

Grundsätzlich ist die SRG darauf angewiesen und auch verpflichtet, ihren Leistungsauftrag über die primären Verbreitungsvektoren (terrestrisch, Kabel) zu erbringen. Neu ist es der SRG auch gemäss ihrer Konzession erlaubt, nicht nur schon verbreitete Programme gleichzeitig über das Internet zu streamen, sondern bei ausserordentlichen Ereignissen zusätzliche Sendungen über das Internet originär verbreiten zu dürfen. Dies wird von der Cablecom als durchaus sinnvoll erachtet, da künftig gerade die Nutzung des Internets auch hinsichtlich Fernsehprogrammen an Gewicht gewinnt.

6. Abruf von Sendungen (Art. 9)

Mit dieser Bestimmung erhält die SRG die Möglichkeit, Sendungen auf Abruf via Internet zuerst kostenlos, später kostendeckend zur Verfügung zu stellen. Diese Vorschrift entspricht dem Trend hin zur zeitunabhängigen Nutzung von Rundfunkinhalten und ist nachvollziehbar. Mit dieser Möglichkeit und auch vor dem Hintergrund der übrigen Programmerweiterungen erhält die SRG eine noch stärkere Marktpräsenz. Ein starker Service-public-Anbieter ist jedoch grundsätzlich aus Sicht der Cablecom positiv zu werten.

7. Leistungsauftrag beim Radio in Krisensitzuationen (Art. 4 Abs. 7)

Art. 4 Abs. 7 hält fest, dass die SRG die notwendigen technischen Massnahmen trifft, um ihren Leistunsauftrag beim Radio in Krisensituationen so weit als möglich erfüllen kann. Weiter wird präzisiert, dass die Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen und anderen Radioveranstaltern geregelt werden. Obwohl dies aus der Bestimmung nicht ganz klar hervorgeht, ist wohl davon auszugehen, dass lediglich das terrestrische Angebot von dieser Massnahme betroffen ist. Festzuhalten bleibt aber, dass die Cablecom als grösste Netzbetreiberin der Schweiz so weit möglich in Krisensituationen kooperatives Interesse zeigt.

Mit kollegialen Grüssen

Daniel Köhler

Dr. Simon Osterwalder